

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Klein (Göttingen), Erhard (Bad Schwalbach), Dr. Arnold, Bohl, Buschbom, Clemens, Deres, Dr. Götz, Lowack, Dr. Oldenrog, Sauter (Ichenhausen), Dr. Stark (Nürtingen), Dr. Wittmann, Dr. Kunz (Weiden), Dr. Miltner, Volmer, Broll, Regenspurger, Krey, Dr. Laufs, Dr. Jobst, Niegel, Dr. Hüsch, Löher, Engelsberger, Weiß, Dr. Voss, Dr. Schroeder (Freiburg), Dr. Hennig, Voigt (Sonthofen) und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 9/1702 –

Zuständigkeit des Generalbundesanwalts

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz – 4030 – 21 – 23 244/82 – hat mit Schreiben vom 15. Juni 1982 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Wieviel Ermittlungsverfahren hat der Generalbundesanwalt in den Jahren 1980 und 1981 wegen Verdachts der Werbung für eine terroristische Vereinigung nach § 129 a StGB eingeleitet, und wieviel Verfahren haben in diesem Zeitraum schließlich zu einer Anklageerhebung vor dem zuständigen Oberlandesgericht geführt?
2. Wie hoch ist hierbei der prozentuale Anteil der auf die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals des „Werbens“ gestützten Anklagen im Vergleich zu den anderen Begehungssformen des § 129 a StGB?
3. In wieviel Fällen der Verurteilung wegen Werbens für eine terroristische Vereinigung hat das Gericht bei Beteiligten, deren Schuld gering oder deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung war, von der Möglichkeit einer Strafmilderung nach § 129 a Abs. 4 StGB Gebrauch gemacht?

Zu diesen Fragen hat das Bundesjustizministerium die Justizminister und -senatoren der Länder und den Generalbundesanwalt um Stellungnahme gebeten. Auf der Grundlage der von diesen erteilten Auskünfte ergibt sich folgendes Bild:

Zu Frage 1

Anzahl der vom Generalbundesanwalt wegen des Verdachts der Werbung für eine terroristische Vereinigung nach § 129 a StGB eingeleiteten Ermittlungsverfahren

Jahr	Verfahren	mit Beschuldigten		
		insgesamt	davon bekannt	davon unbekannt
1980	167	258	124	134
1981	419	608	232	376

Anzahl der Verfahren wegen Werbens für eine terroristische Vereinigung nach § 129 a StGB, die zu einer Anklage vor dem Oberlandesgericht geführt haben

Jahr	Verfahren	mit insgesamt Beschuldigten
1980	10	47
1981	21	41

Zu Frage 2

Prozentualer Anteil der auf die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals des „Werbens“ gestützten Anklage im Vergleich zu den anderen Begehungsvormen des § 129 a StGB

Jahr	Anklage wegen Vergehen nach § 129 a	davon Anklagen wegen Werbens	Prozentualer Anteil der Anklagen wegen Werbens
1980	16	10	62,5 v.H.
1981	25	21	84 v.H.

Zu Frage 3

Dem Bundesjustizminister sind von den Landesjustizverwaltungen 19 Fälle mitgeteilt worden, in denen in den Jahren 1980 und 1981 die Gerichte zugunsten der Angeklagten von der Möglichkeit einer Strafmilderung nach § 129 a Abs. 4 StGB Gebrauch gemacht haben.

4. Hält die Bundesregierung mit Rücksicht auf das Maß des Schuldvorwurfs und den Grad der Gefährlichkeit, insbesondere bei Sympathiewerbung, eine Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes mit dem Ziel für zweckmäßig, daß Fälle der Werbung nach § 129 a StGB – bei Wahrung der primären Zuständigkeit des Generalbundesanwaltes – zukünftig auch bei einem anderen Gericht als dem Oberlandesgericht angeklagt werden können?

5. Hält die Bundesregierung die Auffassung des Generalbundesanwaltes für zutreffend, daß die Staatsschutzkammern der Landgerichte aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz und personellen Ausstattung ohne weiteres in der Lage seien, Strafverfahren wegen Werbung für eine terroristische Vereinigung in zeitlicher Hinsicht und gemessen am Ziel einer möglichst einheitlichen Rechtsanwendung im Bereich des Staatsschutzstrafrechts voll zu bewältigen?

Der Generalbundesanwalt hat zuletzt durch seine Ausführungen in der Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 10. März 1982 die Prüfung angeregt, ob ihm durch eine Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes die Möglichkeit eröffnet werden solle, Fälle des Werbens für eine terroristische Vereinigung auch an die Staatsanwaltschaften bei den nach § 74 a Abs. 1 GVG zuständigen Landgerichten abzugeben. Die Bundesregierung hat die Prüfung dieser Prüfung noch nicht abgeschlossen.

6. Hält die Bundesregierung an ihrer mehrfach geäußerten Auffassung fest, daß eine Änderung des § 129 a StGB auch nach der durch den 3. Strafseminat des Bundesgerichtshofs kürzlich vorgenommenen einschränkenden Auslegung nicht angezeigt sei, weil eine den Rechtsgüterschutz beeinträchtigende Regelungslücke dadurch nicht entstanden sei?
7. Sollte – im Falle der Bejahung der unter 6. gestellten Frage – anstelle einer materiellen Änderung des § 129 a StGB zumindest die primäre Strafverfolgungszuständigkeit des Generalbundesanwaltes unabhängig von dem Vorliegen eines Organisationsdeliktes im Sinne der §§ 129, 129 a StGB durch eine Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes erweitert werden, indem für schwerwiegende Einzeldelikte terroristischer Prägung, die der Sache nach Staatsschutzdelikte sind, die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts im ersten Rechtszug begründet und damit auch dem Generalbundesanwalt die Möglichkeit der Anklageerhebung eröffnet wird?

Die Frage, ob aus den Beschlüssen des Bundesgerichtshofs vom 5. Januar 1982 zum räumlichen Geltungsbereich des § 129 a StGB gesetzgeberische Folgerungen zu ziehen sind, wird von der Bundesregierung zur Zeit ebenfalls geprüft. Diese Prüfung umfaßt sowohl den vom Justizminister des Landes Baden-Württemberg öffentlich geäußerten Vorschlag einer Änderung des § 129 a StGB, als auch die in der Sitzung des Rechtsausschusses am 10. März 1982 vorgetragene Anregung des Generalbundesanwaltes, seine Verfolgungszuständigkeit auf bestimmte, die Interessen des Bundes berührende Straftaten auszudehnen.

Neben Zweifeln in verfahrensrechtlicher Hinsicht erweckt eine Änderung des § 129 a StGB allerdings bereits jetzt Bedenken. Es erscheint fraglich, ob bei einer Ausdehnung dieser Strafbestimmung auf im Ausland bestehende terroristische Vereinigungen verhindert werden könnte, daß zahlreiche Sachverhalte strafrechtlich erfaßt werden, die deutsche Strafverfolgungsinteressen nicht berühren. Die Erweiterung des Evokationsrechts des Generalbundesanwaltes, die mit einem Wechsel der gerichtlichen Zuständigkeit verbunden wäre und die fast den gesamten Zuständigkeitsbereich des Schwurgerichts sowie weitere Delikte aus dem Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts und der allgemeinen Strafkammer erfassen würde, erscheint verfassungsrechtlich und verfassungspolitisch nicht unbedenklich.

